

Gültigkeit

1. Für alle Vermietungen und Rechtsgeschäfte mit uns gelten ausschließlich folgende Bedingungen, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Dies gilt auch für alle zukünftigen Vermietungen und Rechtsgeschäfte, selbst dann, wenn beim Zustandekommen des jeweiligen Vertrages nicht nochmals auf die Wirksamkeit dieser Bedingungen hingewiesen wird.

1.2. Sollte eine die nachstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt die Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.

1.3. Geschäfts- oder Mietbedingungen des Mieters werden hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Pflichten und Haftung des Vermieters, Versicherung

2.1 Wir verpflichten uns für die im Mietvertrag genannte Zeit dem Mieter ein technisch einwandfreies Gerät zum Einsatz zu überlassen,

2.2 Schadensersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen bei Lieferverzögerungen, sowie bei Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch Versagen oder Ausfall des Gerätes verursacht sind.

Unbeschadet ist bei leichter Fahrlässigkeit die vom Vermieter zu leistende Entschädigung auf max. 10% des Netto-Einzelauftragswertes beschränkt.

Die Haftung des Vermieters ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

2.3. Gemäß den geltenden Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung hat Fa. Dorring e.K. alle zulassungspflichtigen Fahrzeuge in der Haftpflichtversicherung versichert.

2.4. Für Schäden, die durch den Mieter oder dessen Fahrer mit einem zulassungspflichtigen Kraftfahrzeug Dritten zugeführt werden, übernimmt der Mieter eine Selbstbeteiligung in Höhe von EUR 2500,00 je Schadenfall.

2.5. Gegen die Gefahren des Maschinenbruchs, der Beschädigung oder Vernichtung des Mietobjektes während des Transportes und Einsatz versichert Fa. Dorring e.K. den Mieter gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Maschinenbruchversicherung (ABMG) Diese Versicherungsbedingungen werden Vertragsbestandteil. Es gilt folgende Selbstbeteiligung des Mieters je Schadenfall:

bis	EUR 2.500,00:	Schaden trägt der Mieter selbst
über	EUR 2.500,00 bis EUR 5.000,00:	EUR 2.500,00
ab	EUR 5.000,00	50 %
bis	EUR 2.500,00:	Schaden an fremden

Objekten (Fahrzeuge, Mauern, Sachgegenstände, etc.)

Erstattungen aus Versicherungen des Mieters haben stets Vorrang vor denen aus der MB-Versicherung. Die MB-Versicherung gilt nur als vereinbart, wenn sie auf Rechnung, Mietvertrag oder Auftragsbestätigung ausgewiesen ist. Soweit der Mieter keine Versicherung wünscht, hat er dem Vermieter unverzüglich eine Schadensübernahmeerklärung für eventuelle Schäden vorzulegen.

Von der MB-Versicherung sind ausgeschlossen bzw. kein Versicherungsschutz besteht für:

- a. Schäden durch Weitervermietung oder Überlassung der Arbeitsbühne an nicht berechtigte Personen,
- b. Verlust, Diebstahl, zufälliger Untergang
- c. Schäden durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Verursachung eines Unfalls, Alkoholeinfluss des Bedienpersonals, übermäßiger Benutzung und nicht durchgeführter Kontrollen.
- d. Schäden durch Versetzen der Arbeitsbühne an andere, dem Vermieter nicht zur Kenntnis gegebenen Orte.
- e. Schäden aus Nichtbeachtung von Durchfahrtshöhen, sowie durch Einsatz auf gefahrgeneigten Orten, wie im Bereich von Tiefgaragen, Gewässer, bei Tunnelarbeiten, bei Arbeiten unter Tage, bei Arbeiten und Aufstellen der Arbeitsbühne im Bereich von Krananlagen oder bzw. nicht tragfähig abgedeckter Bodenöffnung, Kanäle, Gruben, Rohre, Wasser-, Strom- und Gasleitungen usw.
- f. Schäden durch Maler-, Baumschnittarbeiten, usw., die durch Schutzmaßnahmen hätten vermieden werden können.
- g. Schäden durch Falschbetankungen

3. Pflichten und Haftung des Mieters

- 3.1. Der Mieter ist verpflichtet, vor Inbetriebnahme vom gesamten Inhalt aller übergebenen Unterlagen Kenntnis zu nehmen und die gesetzlichen Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie Bedienungsanweisungen (Aufkleber) genauestens zu beachten. Die Verletzung dieser Obliegenheit führt zur Haftung aller daraus entstandenen Schäden, auch ohne Verschulden. Ferner ist Voraussetzung der Miete, daß Fahrzeuge nur an Personen/Unternehmen vermietet werden die einen Personalausweis und einen für das Fahrzeug gültigen Führerschein vorlegen. Eine Haftung des Vermieters aus Verletzung dieser Pflicht ist ausgeschlossen.
- 3.2. Gemäß Unfallverhütungsvorschriften/Berufsgenossenschaftlichen Regeln (BGR 500) ist zum Bedienen einer Arbeitsbühne ein besonderer schriftlicher Auftrag vom mietenden Unternehmer an die beschäftigten Personen und ein Befähigungsnachweis der/des Beauftragten (Mindestalter 18 Jahre) notwendig. Hierfür ist der Mieter verantwortlich, eine Haftung durch den Vermieter aus Verletzung dieser Pflicht ist ausgeschlossen.
- 3.3. Der Mieter ist zur sachgemäßen Bedienung des Mietgerätes verpflichtet, wie z.B.: tägliche Prüfung und ggf. Nachfüllen von Motoröl, Hydrauliköl, Treibstoff, Batteriefülligkeit, 13-stündige Aufladung der Gerätebatterien; Tanken von geeigneten, nicht verunreinigten, gesetzlich zulässigen Treibstoffen; Nutzung von Mietgeräten mit bordeigenen Batterien im Rahmen der zulässigen Einsatzdauer.
- 3.4. Der Mieter übernimmt bis zum Ende der Mietzeit alle Betriebskosten des Gerätes (z.B.: Treibstoffe, Motoröl, Hydrauliköl, destilliertes Wasser für Batterie) sowie Kosten der Batterieaufladung. Alle Geräte sind mit aufgeladenen Batterien zurückzugeben.
- 3.5. Mietgeräte sind ständig - bis zu Rückgabe an Fa. Dorring e.K. - vor unbefugter Benutzung zu sichern. Geeignete Maßnahmen sind z.B.: Entfernen des Steuerpultes, Einschließen, Anschließen mit einer Kette. In jedem Fall haftet der Mieter für Diebstahl, Verlust, Beschädigung und Mietgebühren. Ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters ist eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Arbeitsbühne an andere Personen oder Firmen nicht gestattet. Ein Einsatz der Arbeitsbühne außerhalb Deutschlands ist ohne die Zustimmung von Fa. Dorring e.K. nicht zulässig.
- 3.6. Der Mieter erkennt an, daß sich das Mietobjekt zum Zeitpunkt der Übernahme in einwandfreiem, vertragsgemäßem Zustand befindet. Er verpflichtet sich das Mietgerät zum vereinbarten Rückgabetermin, der Hingabe entsprechend, am Übergabeort zurückzugeben. Ihm obliegt der Beweis, daß er Schäden nicht vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat. Auf jeden Fall haftet der Mieter für das Verhalten seiner Beschäftigten wie für das eigene. Er trägt das ausschließliche Risiko von Reifenschäden.
- 3.7. Bei Unfällen haftet der Mieter grundsätzlich für alle durch den Unfall entstandenen Schäden am Gerät sowie für Schäden aus dem Ausfall des Mietgerätes und für Folgeschäden. Haben Dritte den Unfall verschuldet, so tritt Fa. Dorring e.K. gegen Bezahlung des Schadens ihre Ansprüche gegen den Dritten an den Mieter ab. Aus Bemühungen von Fa. Dorring e.K., zunächst Zahlungen von anderen Unfallbeteiligten zu erhalten, entstehen keine Verpflichtungen zur Weiterverfolgung der Ansprüche.
- 3.8. Der Mieter haftet für das gemietete Gerät. Sollte es ihm aus irgendwelchen Gründen, auch wenn er diese nicht zu vertreten hat sowie in Fällen höherer Gewalt unmöglich sein das Gerät zurückzugeben, so hat er Ersatz dafür zu leisten. Bis zum Eingang der Ersatzleistung wird die normale Miete in Rechnung gestellt. Der Vermieter übernimmt gegenüber dem Mieter oder einem Dritten keinerlei Haftung für Schäden, die sich aus der Benutzung der Maschine ergeben.
- 3.9. Bei Verkehrsunfällen ist die Polizei hinzuzuziehen. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Mieter für eventuelle Regressansprüche. Schuldanerkenntnisse erfolgen nicht im Namen der Fa. Dorring e.K.. Gibt der Mieter oder seine Bevollmächtigten solche Erklärungen ab, hat er die daraus resultierenden Folgen selbst zu übernehmen. In diesem Fall ist die Haftung bzw. Kostenübernahme durch Fa. Dorring e.K. ausgeschlossen.
- 3.10. Wird auf Wunsch des Mieters Bedienpersonal der Fa. Dorring e.K. zur Verfügung gestellt, so darf das Gerät ausschließlich von diesem bedient werden. Soweit die fachgerechte

- 4.4. Mietgeräte der Fa. Dorring e.K. dürfen nur als Arbeitsbühnen im Rahmen der jeweils zulässigen Eignung und Korbbelastung eingesetzt werden, Arbeitsbühnen sind zum Ziehen von Lasten, Leitungen u.a. nicht zugelassen.
- 4.5. Dorring-Mietgeräte sind vor Verschmutzungen und Beschädigungen ausreichend zu schützen. Dies gilt insbesondere bei Maler- und Reinigungsarbeiten, Arbeiten mit Laugen und Säuren. Schweiß- Trenn- und Abbrucharbeiten, usw. Verboten sind Farbspritz- und Sandstrahlarbeiten. Bei Verschmutzung und Beschädigung der Geräte trägt der Mieter die Reparatur- und Reinigungskosten, sowie den Mietausfall während der Instandsetzungszeit. Um zusätzliche Kosten durch Ausfallzeiten zu verhindern, ermächtigt der Mieter Fa. Dorring e.K. im Rahmen der Schadensminderungspflicht Schäden sofort zu beheben und/oder diese pauschalisiert zu berechnen.
- 4.6. Der Mieter ist verpflichtet, das Gerät unter größtmöglicher Schonung einzusetzen und zu transportieren, sowie alles zu vermeiden, was zu - einer bei sorgfältigem Einsatz unvermeidlicher Abnutzung - übersteigendem Verschleiß oder Beschädigung führt.
- 4.7. Sollte während des Einsatzes der Arbeitsbühne ein Defekt festgestellt oder vermutet werden, so ist das Gerät sofort stillzulegen und Fa. Dorring e.K. unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4.8. Für Schäden, Fahrt- und Reparaturkosten, die durch Bedienfehler während der Mietzeit verursacht wurden, ist der Mieter ersatzpflichtig.
- 4.9. Transportkosten werden nach Zeitaufwand einschl. der notwendigen Be- und Entladezeiten abgerechnet. Anlieferung und Abholung erfolgt zu ebener Erde.

5. Mietzeit, Termine, Fristen

- 5.1. Bei Reservierung eines Gerätes und Nichtabholung bzw. Nichtstornierung bis 8.00 Uhr werden 50% des Mietpreises in Rechnung gestellt. Bei Falschbestellung durch den Auftraggeber bzw. des Kunden oder seiner Mitarbeiter ist der volle Mietpreis zu entrichten.
- 5.2. Die Mietgebühren sind fällig vom Zeitpunkt der Abfahrt der Arbeitsbühne vom Betriebshof des Vermieters und bis zur Rückkehr dorthin. Jeder angefangene Tag wird ganz berechnet.
- 5.3. Die Arbeitsbühne ist mindestens 1 Tag vor Ende der Mietzeit schriftlich abzumelden und so bereitzustellen, daß sie ohne fremde Hilfe abgeholt werden kann.
- 5.4. Bei Rückgabe der Arbeitsbühne außerhalb der Geschäftszeiten bzw. des vereinbarten Rückgabetermins kommt der Folgetag zur Anrechnung. Der Mieter ist bis zur offiziellen Rückgabe des Mietgerätes für Schäden jeglicher Art in voller Haftung.
- 5.5. Bei Abholung einer Arbeitsbühne durch die Fa. Dorring und Nichtbeachtung des Punktes 5.3 haftet der Mieter für die entstehenden Schäden bis zur Verladung bzw. gefahrlosem Abtransport der Arbeitsbühne.
- 5.6. Bei unbestimmter Mietzeit endet diese frühestens 24 Stunden nach Bekanntgabe der Rückmeldung durch den Mieter. Sollte sich die Mietzeit verringern oder verlängern, ist Fa. Dorring mindestens 2 Tage vorher zu verständigen.
- 5.7. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe steht die Arbeitsbühne unter der Obhut des Mieters. Dieser hat alle aus dem Einsatz verursachten Schäden zu tragen. Die Gefahrübergabe endet für den Mieter erst mit ordnungsgemäßer Rückgabe des Gerätes und Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls. Die Rückgabe von Selbstfahrerbühnen nach Dienstschluß beim Vermieter erfolgt zu Lasten und Risiko des Mieters. Der Mieter trägt die Obhutspflicht bis zur förmlichen Rücknahme der Bühne durch den Vermieter.
- 5.8. Terminvereinbarungen gelten unter der Bedingung, daß Geräte rechtzeitig betriebsbereit, ordnungsgemäß vom Vermieter zurückgegeben wurden.
- 5.9. Zeiten die für Wartung, Pflege und etwaige notwendige Reparaturen aufgewendet werden müssen, gehören zur Mietdauer.
- 5.10. Sofern ein Defekt auf unsachgemäße Behandlung des Arbeitsgerätes oder des Fahrzeuges durch den Mieter beruht ist dieser zur Zahlung des Mietpreises auch Während der Ausfallzeit verpflichtet. Die Ursache des Defektes muß der Mieter nachweisen.

6. Abtretung und Ansprüche

- 6.1. Die Abtretung von Ansprüchen des Mieters auf Erfüllung, Gewährleistung, Schadenersatz oder sonstige Ansprüche ist ausgeschlossen.
- 6.2. Forderungsabtretung des Mieters an den Vermieter: Zur Sicherung aller Ansprüche aus dem Mietvertrag tritt der Mieter sämtliche Ansprüche an Dritte, die er durch den Einsatz des Mietgerätes erwirbt oder schon erworben hat, an den Vermieter ab. Die Abtretung erfolgt zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters aus dem abgeschlossenen Mietvertrag. Der Vermieter wird diese Abtretung solange nicht anzeigen, wie er keinen Anlaß zu der Annahme hat, daß diese für die Wahrung seiner Rechte erforderlich ist. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter die Dritten zu benennen, und Ihnen diese Abtretung anzuzeigen.

7. Angebote, Preise, Zahlungsbedingungen

- 7.1. Bei Dorring-Mietgeräten beinhaltet der Mietpreis ausschließlich die Gerätekosten ohne Treibstoff und Betriebsmittel. Er versteht sich zzgl. der zur Zeit der Rechnungslegung gültigen gesetzl. MwSt.
- 7.2. Die Mietpreise beziehen sich ausschließlich auf eine max. tägliche Personalschicht von 8 Stunden. Benutzt der Mieter das Mietgerät länger, so wird für jede weitere Schicht eine zusätzliche Gebühr von 100 % der vereinbarten Tagesmiete erhoben. Bei der Abrechnung nach Tagen wird von Fa. Dorring eine 5-Tage-Nutzung ohne Samstag/Sonntag/Feiertag angenommen. Wird das Mietgerät verstärkt eingesetzt, so erfolgt eine Nachberechnung. Der Mieter hat eine verstärkte Nutzung dem Vermieter anzuzeigen. Im Zweifel gelten die Aufzeichnungen des bordeigenen Lesegerätes.
- 7.3. Bestellungen sowie Bestätigungen sind nur in schriftlicher Form gültig.
- 7.4. Angebote sind freibleibend. Mündliche Angebote und Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Die vereinbarten Preise verstehen sich ausschließlich für betriebsbereites Gerät, zzgl. Betriebsstoffen, Kosten für An/Abtransport. Bedienpersonal. Zusätzliche Leistungen wie Kranen, Verkehrsabsicherung, Hilfspersonal, Transport innerhalb der Baustellen, Zusatzausstattung werden gesondert berechnet. Soweit nicht aufgrund schriftlicher Angebote für den Einsatzzeitpunkt Sonderpreise vereinbart wurden, sind wir berechtigt, der Abrechnung unsere jeweils zum Einsatzzeitpunkt gültige Preisliste zugrunde zulegen. Wird die vereinbarte Mietdauer unterschritten, wird ebenfalls für Mietpreis und Transport die z. Zt. gültige Preisliste zugrunde gelegt.
- 7.5. Rechnungen sind rein netto bis spätestens 10 Tage ab Rechnungsstellung zu begleichen. Sie werden, auch bei anderer Bestimmung zunächst auf den ältesten Schuldsaldo verrechnet. Fa. Dorring ist nicht verpflichtet, Checks oder Wechsel anzunehmen; erfolgt dies trotzdem, dann nur erfüllungshalber ohne Präjudiz für spätere Zahlungen.
- 7.6. Fa. Dorring ist grundsätzlich berechtigt, vor der Zurverfügungstellung des Mietgerätes eine angemessene Voranschuldung bzw. während der Mietzeit angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Werden Zahlungstermine nicht eingehalten, ist Fa. Dorring berechtigt, vom Zeitpunkt der Fälligkeit ab für alle Forderungen Zinsen in Höhe von 7 % über dem jeweiligen Bundesbankzinsatz, min. 10%, zu berechnen.
- 7.7. Eine Aufrechnung der Gegenleistung des Mieters mit Ansprüchen gegen Fa. Dorring ist ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem anderen Auftrag berechtigt den Mieter nicht, Gegenleistungen zurückzuhalten.

8. Kündigung

- 8.1. Das Mietverhältnis kann vom Vermieter fristlos gekündigt werden, wenn a) der Mieter seine Zahlungen einstellt, mit einer Mietrate länger als 14 Tage in Rückstand ist, um ein Moratorium nachgesucht hat oder ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt hat.
- b) der Mieter das Mietgerät vertragswidrig gebraucht oder Dritten überläßt.
- c) der Mieter das Mietgerät durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Pflichten gefährdet.
- 8.2. Der Vermieter hat im Falle der Kündigung das Recht, das Mietgerät sofort abholen zu lassen. Zu diesem Zweck gestattet der Mieter dem Vermieter oder seinen Bevollmächtigten Zugang zum Mietgerät und duldet in einem solchen Fall die Wegnahme

Bedienung dies zuläßt, kann der Mieter das Bedienpersonal zu Handreichungen, die dann in seiner Verantwortung erfolgen, einsetzen. Werden Maschinen, die von Personal der Fa. Dorring e.K. gefahren werden, ohne deren Verschulden beschädigt, haftet der Mieter.

3.11. Störungen sind dem Vermieter sofort zu melden - spätestens jedoch bei Rückgabe der Arbeitsbühne. Für später gemeldete Schäden übernimmt die Fa. Dorring e.K. keine Haftung.

3.12. Bei Störung oder Defekt an der Hydraulikanlage muß das Gerät sofort außer Betrieb genommen und der Vermieter umgehend in Kenntnis gesetzt werden eventuell entstehende Kosten für Reinigung und Entsorgung von auslaufendem Öl gehen zu Lasten des Mieters.

4. Einsatz, Transport

4.1. Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, daß das Gerät für den von ihm vorgesehenen Einsatz geeignet ist; er haftet allein für den flüssigen Ablauf der Arbeiten, den unbeschränkten Zugang zu Grundstücken und Räumen. Er muß auch für alle erforderlichen, behördlichen Genehmigungen und Absperrmaßnahmen, sowie den gefahrlosen Einsatz der Geräte bezüglich Bodenverhältnissen und Umwelt sorgen. Der Mieter ist verpflichtet Einsatz- und Gewichtsbeschränkungen zu beachten. Dies gilt auch, wenn das Bedienpersonal von Fa. Dorring e.K. gestellt wird.

4.2. Witterungsbedingte Einsatzverschiebungen gehen zu Lasten des Mieters.

4.3. Die Bekanntgabe von vom Mieter zu vertretenden Terminverschiebungen muß rechtzeitig mindestens 3 Tage vorher schriftlich erfolgen, ansonsten wird der jeweilige vereinbarte Mietpreis berechnet.

des Objektes, ohne daraus irgendwelche Rechte (z.B. wegen etwaig verbotener Eigenmacht) herleiten zu können. Die damit verbundenen Kosten, wie Fracht, Nebengebühren usw. gehen zu Lasten des Mieters.

8.3. Der Mieter ist dem Vermieter schadenersatzpflichtig in Höhe der Differenz zwischen den noch ausstehenden Mietraten und den evtl. anderweitig erzielten Mieteinnahmen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

9. Recht und Gerichtsstand

9.1. Erfüllungsort ist Kelttern. Gerichtsstand für sämtliche sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Streitigkeiten - auch aus Wechsel- und Scheckprozessen - ist ausschließlich Pforzheim, soweit dies gesetzlich vereinbart werden kann.

9.2. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9.3. Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit Creditreform Pforzheim Müller & Schott KG, Maximilianstr. 46, 75172 Pforzheim zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an Creditreform.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.creditreform-ORT.de/EU-DSGVO.